

Beschlußempfehlung
des Rechtsausschusses
der Volkskammer der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 20. September 1990

zum
Antrag
der Fraktion der PDS
in der Volkskammer der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 6. Juli 1990
(Drucksache Nr. 170)

Die Volkskammer wolle beschließen:

Zur Gewährleistung des Grundsatzes der Gleichstellung aller Bürger vor dem Gesetz wird gesetzgeberischer Handlungsbedarf in bezug auf die rechtliche Ausgestaltung der Stellung gleichgeschlechtlich orientierter Bürger festgestellt. Es bleibt einem gesamtdeutschen Parlament vorbehalten, entsprechende gesetzliche Regelungen - für die in der Anlage ein Vorschlag unterbreitet wird - zu schaffen.


H.-J. Hacker
Vorsitzender

G e s e t z
zu Fragen der Rechtsstellung gleichgeschlechtlich
orientierter Bürger
vom

Zur Gewährleistung des Grundsatzes der Gleichstellung aller Bürger vor dem Gesetz hat die Volkskammer der DDR das vorliegende Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Alle Bürger sind unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung vor dem Gesetz gleich. Eine unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung ist unzulässig.
- (2) Eine Einschränkung insbesondere der beruflichen, sozialen und politischen Entfaltung eines Menschen wegen seiner sexuellen Orientierung ist unzulässig.
- (3) In Ausübung dieses Rechts haben gleichgeschlechtlich empfindende Menschen Anspruch auf Unterstützung und Schutz durch die öffentliche Gewalt.

§ 2

- (1) Den Partnern dauerhaft angelegter gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften ist auf deren Antrag vom Standesamt ihre Lebensgemeinschaft amtlich zu bestätigen.
- (2) Rechtsfolgen der standesamtlichen Bestätigung der Lebensgemeinschaft sind für die Partner:
 - die gegenseitige Vertretungsbefugnis für Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens,

- die Besteuerung nach den Regelungen für verheiratete Bürger,
- der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, soweit nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist,
- die Einsetzung in die gesetzliche Erbfolge in der Form, wie sie einem Ehepartner zustehen würde,
- die Einnahme der Rechtsstellung eines Ehepartners bei der Anwendung der Bestimmungen der StPO.

(3) Die Familiennamen der Partner werden mit der standesamtlichen Bestätigung nicht verändert.

§ 3

- (1) Die amtlich bestätigte Lebensgemeinschaft kann nur von zwei gleichgeschlechtlich orientierten volljährigen Partnern eingegangen werden, die ledig, geschieden oder verwitwet sind und keiner anderen amtlich bestätigten Lebensgemeinschaft angehören.
- (2) Die Bestimmungen des Personenstandgesetzes finden entsprechende Anwendung.
- (3) War einer der Partner zum Zeitpunkt der standesamtlichen Bestätigung verheiratet oder gehörte er bereits einer anderen amtlich bestätigten Lebensgemeinschaft an, gilt die später erteilte standesamtliche Bestätigung als nicht erteilt.
- (4) Bei Bekanntwerden von Tatsachen gemäß Abs. 3 nimmt das Standesamt die Nichtigkeitserklärung dieser amtlich bestätigten Lebensgemeinschaft von Amts wegen vor.

§ 4

Die amtlich bestätigte Lebensgemeinschaft wird beendet, wenn

1. ein Partner stirbt,
2. ein Partner für tot erklärt wird,
3. die Lebensgemeinschaft aufgehoben wird,
4. die Lebensgemeinschaft für nichtig erklärt wird.

§ 5

Für die Aufhebung der amtlich bestätigten Lebensgemeinschaft sind die Regelungen des Familienrechts, insbesondere die Regelungen über die Ehescheidung, Vermögensteilung und Unterhaltspflichten entsprechend anzuwenden.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am

in Kraft.